

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 81, 20.12.2010**

**Ordnung zur Feststellung  
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Master-Studiengang Fotografie / Photographic Studies  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 20. Dezember 2010**

**Ordnung zur Feststellung  
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für den Master-Studiengang  
Fotografie/Photographic Studies  
des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und
- des § 3 der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Fotografie/Photographic Studies des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 17. Dezember 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang Nr. 80 vom 17.12.2010)

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommission
- § 4 Auswahl und Feststellungskriterien
- § 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies des Fachbereiches Design setzt gemäß § 3 der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Fotografie/Photographic Studies den Nachweis einer studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

## § 2

### Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:
  1. einen Lebenslauf mit Angaben über das Erststudium und ggf. über praktische Tätigkeiten (Ausbildung, Praktika, Assistenzen);
  2. ein Portfolio mit eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung) aus Projektkontexten der
    - fotografischen Gestaltung und/oder
    - des Kommunikationsdesigns;
  3. eine Projektskizze: ein in Grundzügen skizziertes Arbeitsvorhaben für das Modellprojekt im ersten Studienjahr. Aus der Projektskizze soll hervorgehen, in welchem Projektkontext die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des Master-Studiengangs Fotografie/Photographic Studies arbeiten möchte und warum sie oder er sich zur Erlangung eines Masterabschlusses für das Studium am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund entschieden hat.  
Erwartet wird ein schriftliches Exposé zwischen 3 und 12 Seiten, inklusive der Abbildungen (Skizzen / moods).  
Die Projektskizze sollte folgende Punkte umfassen und wie folgt strukturiert sein: Thema, Motivation, gesellschaftliche Relevanz, Kontext, Gestaltung, bildnerische Mittel, Präsentation.  
Die Projektskizze kann bereits ein Thema für die Masterarbeit beschreiben.
- (3) Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (4) Das Portfolio mit den Arbeitsproben wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Für die Abholung des Portfolios setzt der Fachbereich Design eine Frist von einem Monat. Ein nicht abgeholtes Portfolio wird nach Ablauf der gesetzten Frist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Die Projektskizze zur Aufnahme des Studiums geht in den Besitz des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund über.

- (5) Die Einreichung der Arbeitsproben ist auf CD oder DVD möglich. Digitale Datenträger sind allerdings nur dann zulässig, wenn deren Inhalte über diese digitalen Medien auch präsentierbar sind. Web-Seiten sollen offline angeliefert werden. Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Videokopie auf CD-ROM oder DVD (bzw. auf einmal beschreibbaren Digitalmedien) eingereicht werden. Den digitalen Datenträgern und den Web-Seiten sind stets Informationen zu technischen Anforderungen und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

### **§ 3**

#### **Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission, bestehend aus zwei Verantwortlichen für die Gestaltungsmodule und einer Vertreterin oder einem Vertreter für die wissenschaftlichen Module des Master-Studiengangs, gehören zwei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für die Kommission werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4**

#### **Auswahl und Feststellungskriterien**

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach Kriterien konzeptioneller Kompetenz, künstlerisch gestalterischer Kreativität, designerischer Lösungskompetenz und organisatorischer und moderativer Kompetenz bewertet.
- (3) Die Projektskizze soll einen Einblick in die Studien- und Berufsmotivation der Bewerberin oder des Bewerbers gewähren. Die Projektskizze wird ebenfalls gemäß den Kriterien nach Absatz 2 beurteilt.
- (4) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen.
- (5) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils eine Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben nach Absatz 2 und die Projektskizze nach Absatz 3 einzeln vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 5 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 5****Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 4 Abs. 6 eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens besser als gut (1,7) erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

**§ 6****Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 4 Abs. 6 ersichtlich sein müssen.

**§ 7****Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 8****Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

**§ 9****Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Master-Studiengang Fotografie/Photographic Studies am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 19.05.2010 und vom 24.11.2010 sowie des Rektorats vom 14.12.2010.

Dortmund, den 20. Dezember 2010

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Martin Middelhaue